

RS Vwgh 2000/9/21 2000/20/0167

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 21.09.2000

Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof

40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

AVG §13 Abs5 idF 1998/I/158;

AVG §33 Abs3;

AVG §71 Abs1 Z1;

VwGG §46 Abs1;

VwGG §62 Abs1;

Beachte

Siehe jedoch E VfGH 26.6.2000, B 460/00 Besprechung in: AnwBl 3/2001, 164 - 166;

Rechtssatz

Der VwGH vertritt die Auffassung, dass auf Telefax-Anbringen das im§ 33 Abs 3 AVG vorgesehene Privileg der Nichteinrechnung des Postenlaufes in den Lauf der Frist nicht anwendbar ist. Daher kommt es für die Rechtzeitigkeit einer solchen Verfahrenshandlung wie bei allen anderen Anbringen auf das Einlangen und die hierfür geregelte Entgegennahme durch die Behörde (Einbringungsstelle) an. Wie bei schriftlichen Anbringen eine Entgegennahme erforderlich ist (nur in diesem Sinne ist das EINLANGEN innerhalb der Frist fristwährend, nicht aber zB ein Durchschieben des Schriftstückes unter der Tür des Amtsräumes) enthält nun auch § 13 Abs 5 letzter Satz AVG in der Fassung der AVG-Novelle BGBl I Nr 158/1998 eine ausdrückliche Regelung über den Tatbestand des Einlangens. Für außerhalb der Amtsstunden einlangende Anbringen der in § 13 Abs 5 letzter Satz leg cit genannten Art wird angeordnet, dass diese erst mit Wiederbeginn der Amtsstunden als bei ihr eingelangt gelten. Diese generell auf den Wiederbeginn der Amtsstunden abstellende Regelung schließt es von vornherein aus, dass der gesetzlich ungeregelte, bloß manipulative Umstand, ob die Einbringungsstelle das Empfangsgerät in der Zeit nach Beendigung der Amtsstunden empfangsbereit hält oder abschaltet, für die Fristwahrung maßgebend sein könnte (vgl zum Ganzen nunmehr auch das E VwGH 5.7.2000, 2000/03/0152).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2000:2000200167.X02

Im RIS seit

29.01.2002

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at